

BGer 5A_621/2020 vom 6. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_621_2020

FR: TF 5A_621/2020 du 6 août 2020

IT: TF 5A_621/2020 del 6 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Diesen Begründungsanforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht:

Soweit sich aus den Ausführungen überhaupt ein Reim machen lässt, scheint der Beschwerdeführer sinngemäss die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu beanstanden, wobei - wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat - nicht klar ist, auf welche Berechnung er sich bezieht, namentlich ob es sich überhaupt um eine noch laufende Lohnpfändung handelt (es scheint um eine solche aus dem Jahr 2018 zu gehen).

Ferner wird eine Frau C._____ der Lüge bezichtigt. Dabei dürfte es sich um die Pfändungsbeamten handeln. Indes ist das Bundesgericht keine Aufsichtsbehörde über Angestellte kantonaler Ämter.

Schliesslich wird vorgebracht, dass viele der Beteiligungen mehrere Jahre alt seien und immer noch "stehen" statt gelöscht würden. Diesbezüglich ist auf den angefochtenen Entscheid zu verweisen, in welchem ausführlich erklärt wurde, dass Beteiligungen auch dann nicht einfach aus dem Register gelöscht werden, wenn Gläubiger befriedigt werden konnten, sondern im Beteiligungsregister lediglich angemerkt wird, in welchem Stadium sich die jeweiligen Beteiligungen befinden (zu den Rechtsgrundlagen vgl. Art. 8 SchKG und Art. 10 VFRR , SR 281.31).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.